Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 42 (1916)

Heft: 19

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verträglichkeit

Berträglichkeit, fehlst du im Saus, So geht der Wohlstand flöten, Der haß räumt dann die Stube aus Und 21rmut folgt und Möten.

Berträglichkeit! Nichts hat Bestand, Sehlst du den Erdengrößen, Es spürt's zur Zeit ein jedes Land Un dieses Weltkriegs Stößen.

Berträglichkeit! Du liebe Beit, Wie tritt man dich mit Sugen, Jest muß die ganze Menschenheit Die große Dummheit bugen.

Berträglichkeit? 21ch Gott, wie dumm, Wenn Menschen sich so schlagen! Da muß man wohl, statt Menschentum, Die dummen Menschen sagen.

Das Wägele

Der Malermeister Böndli hatte von einem Italiener einen Sandwagen gekauft. Der Mann, von dem er ihn hatte, war ein Kunde von ihm. Der Sandwagen hatte herrn Böndli nämlich in die Augen gestochen und da der Italiener, wie er sagte, ihn auf einer Gant erworben, so gab er ihm ein Aufgeld und machte einen billigen handel.

Undern Tags fuhr Herr Böndli mit seinem Gesellen und dem neuen Sandwagen auf einen Neubau in die Stadt. Sie hatten ihre Sarbkübel und das Sandwerkszeug mitgenommen. Der Wagen stand vor'm haus und lag an einer Kette.

Uls Herr Böndli vom Besper kam, stand ein alter jüdischer Hausierer vor seinem neuen Handwagen und schrie in einem fort: "Des isch mei Wägele, des isch mei Wägele!" Herr Böndli erklärte ihm, daß er sich irre. Aber der Jude bestand darauf und schrie: "Des isch mei Wägele, des isch mer gestern gestohle worde!" Es gab einen Auflauf vor dem Handwagen, der Jude machte einen Mordsradau und schließlich kam ein Polizist.

Der Jude wollte sein Wägele haben. Und der Maler sagte, es sei sein Eigentum. Der Polizist wollte dem Maler helfen und den Juden wegweisen. Aber der Jude schrie noch lauter: "Des isch mei Wägele!"

Der Polizist nahm ein Protokoll auf. Vom Juden eins und vom Malermeister Böndli. Dann wollte er gehen. Aber der Jude wich nicht vom Plate und schrie wieder: "Des isch mei Wägele!" Es kam ein zweiter Polizist hinzu. Das war ein Gefreiter. Der Gefreite redete zuerst mit Herrn Böndli und dann mit dem Juden. Der Hausierer beteuerte, das sei sein Wägele.

Die Polizisten telephonierten auf den Posten. Dann redeten sie wieder mit den beiden, dem Maler und dem Sausierer.

"Der Kandwagen muß mit auf den Posten," sagte der Gefreite sanft zu Kerrn Böndli. "Gie können ihn dort morgen wieder holen." Jum Juden sagte er: "Der Wagen bleibt auf dem Posten, bis Sie Beweise haben, daß er Ihr Eigentum ist."

"Was heißt Eigentum," jammerte der Hausierer. "Ich habe gekauft des Wägele vor acht Tagen. Des isch mei Wägele."

Mun gingen sie zu Wiert mit dem Handwagen auf den Posten. Dort mußten die beiden ihre Udreffen hinterlaffen. Der Malermeister machte ein betrübtes Gesicht, als er ohne den Wagen gehen mußte, aber der Jude schrie noch immer, er wolle gleich jett sein Wägele.

Die Sache kam andern Tags vor Gericht. Der Maler und der Jude wurden geladen. 21uch das Wägele wurde von einem Roten Radler vorgeführt.

Der Untersuchungsrichter verhörte die Beiden. Kerr Böndli mußte den Mann nennen, von dem er das Wägele gekauft. Huch der Jude mußte sagen, woher er sein Wägele hatte. Es gab ein telephonisches Zeugenverhör. Die Verhandlung mußte wegen neuen Komplikationen verschoben werden. Unverrichteter Sache zogen die beiden Parteien wieder ab. Das Wägele blieb in den händen des Gerichts und stand nun tatenlos in einer städtischen Remise, während der arme Jude seine Tuchballen auf dem Buckel tragen mußte und Herr Böndli wieder mit seinem alten Narren auf den Neubau fahren konnte.

Es kam eine zweite Vorladung. Der Italiener, der dem Malermeister Böndli das Wägele verkauft hatte, war in Saft genommen worden. Er gestand den Diebstahl. Er mußte angeben, wo er ihn genommen hatte und wem. Er tat dies nach einigem Jögern. Aber er nannte nicht den Juden, sondern einen Schreinermeister X. Der Schreinermeister wurde vernommen. Er erkannte sofort seinen Kandwagen, der nur ein paar Stunden in seinem Besitz gewesen war. Auch er mußte nun angeben, von wem er ihn hatte und er nannte einen Taglöhner D. Auch der wurde vernommen und es kam zu einer dritten Verhandlung. Jedesmal war auch der Rote Radler mit dem handwagen dabei.

Der Taglöhner P. hatte den Wagen bei einem Wagner mitlaufen lassen, wo ihn der Jude eingestellt hatte. Das wurde einwandfrei festgestellt bei der vierten Verhandlung.

Der Jude atmete auf und Herr Böndli und Konsorten machten enttäuschte Gesichter.

Das Gericht erkannte zu Recht wie folgt:

Es wurde einwandfrei festgestellt, daß das streitbare Behikel ein gestohlenes Objekt ist. Der erste rechtmäßige Besitzer war der Kausierer Isidor Itigsohn. Diesem wurde der Wagen zu unrecht gestohlen. Die Täterschaft ist nachgewiesen in der Person des Taglöhners D., welcher geständig ist. Der Dieb verkaufte nun den Wagen dem Schreinermeister %. Aber noch selben Tags wechselte das Behikel wieder seinen Besitzer und zwar durch den Italiener C., der ihn letterem entwendete und hierauf dem Malermeister Böndli für dreißig Granken verkaufte. Demzusolge ist das streitbare Objekt in dritter hand und der lette Eigentümer nach Gesetz der rechtmäßige. Somit gehört das Wägele jetzt wirklich Herrn Böndli, aber dem Hausierer Isidor Ihigsohn steht das Recht zu, seinen Sandmagen vom jetigen Besither für dreißig Granken wieder zu erwerben.

Der Jude Itigsohn schrie, tobte und beleidigte schließlich das Gericht und auch herrn Böndli. Aber letten Endes entschloß er sich, sein Wägele wieder zu erwerben. Aber Herr Böndli gab es nicht. 21uch nicht für das Doppelte. Erstens hing er nun erst recht an dem Wagen und zweitens wegen der Beschimpfung. Der Jude appellierte und wurde abgewiesen. Vom Gericht erhielt er eine Ordnungsbuße.

herr Böndli klagte auf Beleidigung und herr Isidor Ihigsohn auf herausgabe des Handwagens für dreißig Franken. Der Malermeister gewann seinen Prozeß, aber der Kausierer gewann auch den seinigen. Er mußte Kerrn Böndli dreißig Granken für den Wagen geben und noch fünfzig für die Beleidigung. Uber er hatte sein Wägele wieder.

Der Malermeister aber kaufte mit der Entschädigung einen neuen Sandwagen und der Jude brauchte seine Tuchballen nicht mehr auf dem Buckel durch die Stadt 3u tragen.



Champagne Strub

